

F 4. C
2018 233

Friedhof- und Bestattungsverordnung

der Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas

vom 06. November 2018



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

II. Organisation

2. Vollzugsbehörden
3. Leiter Friedhofswesen
4. Friedhofverantwortlicher
5. Bestattungsamt

III. Bestattungen

6. Bestattungen
7. Bestattungen Auswärtiger
8. Gebühren und Kostenregelung
9. Aufbahrung
10. Abdankung und Bestattungszeiten
11. Trauergottesdienst
12. Publikation

IV. Grabstätten

13. Eigentumsrechte
14. Gräberarten
15. Grösse der Gräber
16. Grabbelegung
17. Familiengrab (Privatgräber)
18. Ruhezeiten
19. Räumung der Gräber
20. Exhumationen
21. Urnenversetzungen
22. Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

V. Grabmäler

23. Allgemeines
24. Bewilligungspflicht
25. Beschriftung Grabzeichen
26. Masse Grabmäler
27. Unterhalt und Haftung
28. Verfügungsbeschränkung

VI. Vorschriften, Schlussbestimmungen

29. Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof
30. Beschwerden
31. Rechtsmittel
32. Inkraftsetzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Verordnung die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung miteinbezogen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

- ¹ Grundlage bildet ein Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinden Freienstein-Teufen (Trägergemeinde) und Rorbas (Partnergemeinde), genehmigt durch die Legislative am 22. bzw. 27. November 2017. Im Vertragswerk sind die allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt. Gemäss Ziff. 4 des Vertrages erlässt der Gemeinderat der Trägergemeinde die Detailbestimmungen über die Durchführung der Bestattungen sowie die Gestaltung und Benutzung des Friedhofs.
- ² Dem Gemeinderat von Rorbas wurde gemäss Ziff. 6 des Vertrages ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingeräumt.

II. Organisation

Art. 2 Vollzugsbehörden

- ¹ Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist gemäss kantonalen Rechtsgrundlage (BesV) den Politischen Gemeinden übertragen.
- ² Die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen wird vom Gemeinderat Freienstein-Teufen (Friedhofvorsteher) ausgeübt.

Art. 3 Leiter Friedhofswesen

Folgende Aufgaben und Kompetenzen werden dem Leiter Friedhofswesen übertragen:

- a. Vorgesetzter Friedhofverantwortlicher
- b. Sicherstellung der ordnungsgemässen Durchführung der Bestattungen
- c. Führen des Gräberverzeichnisses
- d. Rechnungsstellung für Bestattungen und allfälligen Grabunterhalt
- e. Bewilligung der Grabmäler

Art. 4 Friedhofverantwortlicher

Der Friedhofverantwortliche hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beaufsichtigung alter Friedhof bei der reformierten Kirche und Friedhof Federen
- b. Unterhalt Friedhofanlagen
- c. Entgegennahme der Bestattungsanordnungen
- d. Organisieren des Grabplatzes
- e. Bereitstellen der Abdankungshalle (inkl. Bestuhlung und Lautsprecheranlage)
- f. Begleitung und Bestattung der Leiche
- g. Entgegennahme der Urnen
- h. Vollzug und Überwachen der Bestattung
- i. Aufstellen der Grabkreuze
- j. Instandhaltung der Grabutensilien
- k. Führung des Bestattungsregisters und der Belegungspläne
- l. Organisieren der Verkehrsregelung bei Abdankungen auf dem Friedhof Federen

Art. 5 Bestattungsamt

Die Bestattungsämter der Vertragsgemeinden sind Anlaufstelle für sämtliche Anliegen in Zusammenhang mit dem Bestattungswesen, leiten die Bestattung administrativ und koordinieren den Einsatz der mitwirkenden Institutionen.

III. Bestattungen

Art. 6 Bestattungen

- ¹ Der Friedhof dient primär zur Bestattung von Einwohnern und Bürgern von Freienstein-Teufen und Rorbas.
- ² Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die anordnungsberechtigten Personen mit dem örtlichen Bestattungsamt im Rahmen des geltenden Bestattungsablaufs zu vereinbaren.

Art. 7 Bestattungen Auswärtiger

Für die Bestattung von Personen, die weder in den Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas wohnhaft noch Ortsbürger gewesen sind, bedarf es einer Bewilligung des Leiters Friedhofswesen.

Art. 8 Gebühren- und Kostenregelung

- ¹ Die Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung innerhalb der Schweiz von Verstorbenen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Freienstein-Teufen oder Rorbas hatten, sind gebührenfrei.
- ² Bei auswärtigen Bestattungen von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Freienstein-Teufen und Rorbas, übernehmen die Gemeinden die Kosten gemäss kantonaler Bestattungsverordnung.
- ³ Bei bewilligten Bestattungen von Personen, die Ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Freienstein-Teufen oder Rorbas hatten, werden die Kosten gemäss kommunaler Gebührenverordnung bzw. Gebührentarif in Rechnung gestellt.
- ⁴ Zahlungspflichtige Personen:
Für die auferlegten Gebühren und Kosten haftet der Auftraggeber, mangels eines solchen, die Erben des Verstorbenen.

Art. 9 Aufbahrung

- ¹ Die Verstorbenen werden, wenn gewünscht, in den Aufbahrungsräumen der Friedhofanlage aufgebahrt.
- ² Den Angehörigen wird vom Bestattungsamt ein Schlüssel für die Aufbahrungsräume abgegeben.

Art. 10 Abdankung und Bestattungszeiten

- ¹ Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stiller Beisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Die Festlegung erfolgt in Absprache mit dem Bestattungsamt und dem Friedhofverantwortlichen. Es können Ausnahmen durch das Bestattungsamt in Absprache mit dem Friedhofverantwortlichen bewilligt werden.

² Die Bestattungen finden in der Regel um 14 Uhr statt. Findet im Anschluss in der Reformierten Kirche Rorbas um 14.30 Uhr ein Trauergottesdienst statt, wird die Abdankung im Friedhof auf 13.45 Uhr angesetzt.

³ Für die Abdankung steht bei Bedarf die Abdankungshalle (Kapazität für 75 Personen) auf dem Friedhof Federen zur Verfügung.

Art. 11 Trauergottesdienst

Für den Trauergottesdienst steht den Angehörigen nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt die Kirche zur Verfügung.

Art. 12 Publikation

Das Bestattungsamt ist für die amtliche Todesanzeige im Mitteilungsblatt besorgt.

IV. Grabstätten

Art. 13 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegt, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 14 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:

A	Erd-Reihengrab Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren	Beisetzung 1 Sarg und eine 1 Urne
B	Urnen-Reihengrab Erwachsenen und Kinder ab 8 Jahren	Beisetzung bis 2 Urnen
C	Erd- und Urnen-Reihengrab Kinder unter 8 Jahren	Beisetzung 2 Säрге oder 2 Urnen
D	Gemeinschaftsgrab	Beisetzung 1 Urne
E	Familiengrab	Beisetzung bis 2 Säрге und bis 10 Urnen

Art. 15 Grösse der Gräber

Art	Länge	Breite	Tiefe	Mass
A	180 cm	80 cm	120 cm	
B	150 cm	70 cm	60 cm	
C	150 cm	70 cm	120 cm Erdb. / 60 cm Urne	
D	-	-	-	
E	-	-	-	6 m ²

Art. 16 Grabbelegung

¹ Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein separates Grab herzurichten. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter Friedhofwesen in Absprache mit dem Friedhofverantwortlichen.

2. Auf Wunsch der Angehörigen können in der Regel die Särge gleichzeitiger verstorbener Kinder sowie die Särge von Kindern und Ihres gleichzeitig verstorbenen Elternteils im gleichen Grab beigesetzt werden. Dies gilt für Kinder bis zum 4. Altersjahr.
3. In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht unterbrochen wird.

Art. 17 Familiengrab (Privatgräber)

1. Über die Benutzung von Familiengräbern wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Mietzeit beträgt 60 Jahre. Die Miet- und Verlängerungsgebühren werden gemäss kommunaler Gebührenverordnung bzw. Gebührentarif in Rechnung gestellt.
2. Familiengräber werden lediglich Einwohnern und Bürgern der Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas zur Verfügung gestellt. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist den Mietern von Familiengräbern untersagt.
3. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.
4. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
5. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren. Eine vorzeitige Aufhebung ist frühestens 20 Jahren nach der letzten Erdbestattung möglich.

Art. 18 Ruhezeiten

Die Ruhezeit der Gräber beträgt für

- | | |
|-------------------------|----------|
| ✓ das Einzelgrab | 20 Jahre |
| ✓ das Gemeinschaftsgrab | 20 Jahre |
| ✓ das Familiengrab | 20 Jahre |

Art. 19 Räumung der Gräber

1. Die vorzeitige Räumung von Gräbern sowie die Wegnahme von Grabzeichen ist nicht gestattet.
2. Nach Ablauf der in Art. 18 festgesetzten Ruhezeiten steht dem Leiter Friedhofswesen das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen. Die Aufhebung der Gräber wird mindestens 2 Monate vor der Räumung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Zudem wird die Räumung mit Hinweistafeln auf dem Friedhof angekündigt. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben. Den Angehörigen oder Erben wird gleichzeitig eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und -pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 20 Exhumationen

Für Exhumationen wird auf die kantonale Bestattungsverordnung verwiesen. Allfällige Bewilligungen erteilt der Leiter Friedhofswesen in Absprache mit dem Friedhofverantwortlichen. Sämtliche anfallenden Kosten werden verrechnet.

Art. 21 Urnenversetzungen

Für die Versetzung einer Urne kann der Leiter Friedhofswesen in Absprache mit dem Friedhofverantwortlichen bei ausserordentlichen Gründen eine Ausnahmegewilligung erteilen. Sämtliche anfallenden Kosten werden verrechnet.

Art. 22 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber, Blumen- und Pflanzenschmuck

- ^{1.} Die Angehörigen oder Erben sind verpflichtet, für die Kosten der Gräberbepflanzung aufzukommen. Es wird ihnen aber freigestellt,
 - ✓ die Grabstätte selber zu bepflanzen.
 - ✓ die Grabstätte durch einen Gärtner bepflanzen zu lassen.
 - ✓ einen Grabunterhaltsvertrag (Bank) zu vereinbaren.
- ^{2.} Selbst bepflanzte Gräber sind regelmässig zu pflegen und zu jäten. Vernachlässigte Gräber werden nach unbeachteter Aufforderung vom Friedhofgärtner in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten werden den Angehörigen oder Erben in Rechnung gestellt.
- ^{3.} Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen Blumen nur im Bereich des Grabmals hingestellt werden.
- ^{4.} Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck dürfen ausserhalb des Grabes während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofverantwortlichen entfernt.
- ^{5.} Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Friedhofanlage stören, sind zu vermeiden. Der Friedhofverantwortliche kann unpassende Bepflanzungen nach unbeachteter schriftlicher Aufforderung ohne Anspruch auf Rückerstattung beseitigen.
- ^{6.} Pflanzen und Sträucher, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofes stören, werden unter vorheriger schriftlicher Anzeige an die Angehörigen oder Erben auf deren Kosten zurückgeschnitten oder entfernt.
- ^{7.} Für Grabschmuck zugelassen sind neben Pflanzen und Schnittblumen nur dauerhafte, witterungsbeständige Materialien. Sie dürfen die Grabbeschriftung nicht verdecken. Kerzen sind zugelassen, wenn sie aus Wachs oder Öl hergestellt sind.

V. Grabmäler

Art. 23 Allgemeines

- ^{1.} Das Grabmal ist ein Gedenk- und Erinnerungszeichen an der Grabstätte eines Verstorbenen. Das Grabzeichen hält das Andenken an den Verstorbenen wach und es kann eine Aussage über sein Leben enthalten.
- ^{2.} Das Erstellen eines Grabmals ist Sache der Angehörigen oder Erben, das Grabmal bleibt in deren Eigentum.
- ^{3.} Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- ^{4.} Beim Gemeinschaftsgrab sind persönliche Grabmäler nicht möglich.

Art. 24 Bewilligungspflicht

- ¹ Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Bewilligung durch den Leiter Friedhofswesen. Der Friedhofverantwortliche wacht über die Einhaltung der Vorschriften über die Grabmäler.
- ² Für jedes Grabmal ist dem Leiter Friedhofswesen vorgängig der Errichtung ein Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, Masse, Zeichnung im Massstab 1:10 sowie Name und Adresse des Auftraggebers und des Erstellers enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Modelle und Schriftproben vorzulegen.
- ³ Grabmäler, die ohne Bewilligung versetzt wurden, können auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.
- ⁴ Das Versetzen der Grabmäler bei Erdbestattungen kann frühestens 12 Monate, bei Urnenbestattungen direkt nach der Beisetzung erfolgen.

Art. 25 Beschriftung Grabmäler

- ¹ Sofort nach Belegung wird jede Erd- Urnen- und Familiengrabstätte, mit der Namensbezeichnung, dem Geburts- und dem Sterbejahr des Beigesetzten versehen.
- ² Aufgesetzte Schriften müssen aus einem witterungsbeständigen Material hergestellt sein. Schriftart und Ornamente sowie Symbole sollen sich in Gestaltung und Proportion harmonisch auf dem Grabmal einfügen.
- ³ Fotos des Verstorbenen auf dem Grabmal sind auf die Grösse von 8 x 10 cm (inkl. Rahmen) zu beschränken.
- ⁴ Für die Dauer der Ruhezeit muss innert zwei Jahren seit der Beisetzung eine beständige Grabbezeichnung gemäss nachfolgender Vorschriften angebracht werden.
- ⁵ Wird ein Grab nicht innert zwei Jahren mit einem Grabmal versehen, kann die Gemeinde nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung eine Grabbeschriftung zu Lasten der Angehörigen oder Erben erstellen lassen.
- ⁶ Beim Gemeinschaftsgrab ist eine anonyme Beisetzung ohne Grabbezeichnung gestattet. Die Angehörigen haben aber die Möglichkeit, eine einheitliche Inschrift mit Namen sowie dem Geburts- und Todesjahr auf einem gemeinsamen Grabmal zu ihren Lasten in Auftrag zu geben.

Art. 26 Masse Grabmäler

- ¹ Für die Grabmäler inklusive Sockel sind folgende Abmessungen einzuhalten:

Gräberarten	Höhe max.	Breite max.	Länge max.
A			
Steine	100 cm	60 cm	
Kreuze	100 cm	60 cm	
Platten		50 cm	60 cm

B			
Steine	90 cm	50 cm	
Kreuze	90 cm	50 cm	
Platten		40 cm	50 cm
C			
Steine	70 cm	45 cm	
Kreuze	70 cm	45 cm	
Platten		40 cm	50 cm

2. Die Grabmäler dürfen die Stärke von 20 cm nicht überschreiten.
3. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 20 cm überragen.

Art. 27 Unterhalt und Haftung

1. Die Angehörigen oder Erben sind verpflichtet, die Grabmäler auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten. Dazu gehört auch, dass schief stehende Grabmäler durch eine Fachperson gerichtet werden.
2. Den Weisungen des Leiters Friedhofwesens sowie des Friedhofverantwortlichen ist Folge zu leisten.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen entstehen.

Art. 28 Verfügungsbeschränkung

Sobald Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung des Leiters Friedhofwesens entfernt oder versetzt werden.

VI. Ordnungsvorschriften, Schlussbestimmungen

Art. 29 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten, dass:

- a. Hunde nicht auf den Friedhof mitgenommen werden dürfen.
- b. Das Entfernen von Blumen und Pflanzen, ist nur im Rahmen der Grabpflege erlaubt.
- c. Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern untersagt ist. Ausgenommen sind Leichentransporte und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Werkbetriebes und Friedhofgärtners, ebenso Fahrten zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
- d. Der Friedhofverantwortliche ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 30 Beschwerden

Beschwerden betreffend Bestattungs- und Friedhofwesens sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeinderat Freienstein-Teufen zu richten.

Art. 31 Rechtsmittel

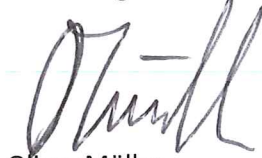
Gegen Entscheide des Leiters Friedhofswesen und Friedhofverantwortlichen kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Freienstein-Teufen Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat Bülach rekurriert werden.

Art. 32 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach übereinstimmender Genehmigung durch die Exekutiven der Vertragsgemeinden auf den 01. Januar 2019 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom November/Dezember 2010 aufgehoben.

Politische Gemeinde Freienstein-Teufen

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 20. November 2018 (GRB 120).



Oliver Müller
Gemeindepräsident



Marco Suter
Gemeindeschreiber



Freienstein, 23. November 2018

Politische Gemeinde Rorbas

Zustimmung durch den Gemeinderat mit Beschluss vom.....^{- 4. DEZ. 2018}



Barbara Grütter
Vize-Präsidentin



Roger Suter
Gemeindeschreiber



Rorbas,^{14. DEZ. 2018}